

UPC CFI, Local Division Düsseldorf, 30 July 2024,  
Dolby v HP



## PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

### Intervener entitled to protection of confidential information.

- Unless otherwise ordered by the court, the intervener is to be treated as a party in accordance with [R. 315.4 RoP \(IPPT20240722, UPC CFI, LD Düsseldorf, Dolby v HP\)](#).
- [Just like a party, he therefore has the option of filing an application for protection of confidential information with regard to the information contained in the pleadings submitted by him.](#)

Source: [Unified Patent Court](#)

UPC Court of First Instance,  
Local Division Düsseldorf, 30 July 2024

(Thomas)

Lokalkammer Düsseldorf  
UPC\_CFI\_457/2023

### Verfahrensordnung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen  
Patentgerichts

Lokalkammer Düsseldorf

erlassen am 30. Juli 2024

betreffend [EP 3 490 258 B1](#)

### LEITSÄTZ:

Sofern vom Gericht nichts anderes angeordnet wurde, wird der Streithelfer gemäß [R. 315.4 VerFO](#) als Partei behandelt. Ebenso wie einer Partei steht ihm daher die Möglichkeit offen, hinsichtlich der in den durch ihn eingereichten Schriftsätzen enthaltenen Informationen einen Antrag auf Schutz vertraulicher Informationen ([R. 262A VerFO](#)) zu stellen.

### Schlagwörter:

Geheimnisschutz; Parteien; Streithelfer;  
Zugangsbeschränkung;

### Klägerin:

**Dolby International AB**, vertreten durch ihre EMEA Finance Director Susan Way, 77 Sir John Rogerson's Quay, Block C, Grand Canal Docklands, Dublin, D02 VK60, Ireland,

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Volkmar Henke, Rechtsanwalt Dr. Tilman Müller, Bardehle Pagenberg Partnerschaft mbB, Bohnenstraße 4, 20457 Hamburg, mitwirkend: Patentanwalt Dr. Georg Anetsberger, Patentanwalt Dr. Johannes Möller, Bardehle Pagenberg

Partnerschaft mbB, Prinzregentenplatz 7, 81675 München,

elektronische Zustelladresse: henke@bardehle.de

### Streithelferin:

**Access Advance LLC**, vertreten durch ihren CEO Peter Moller, 100 Cambridge Street Suite 21400, Boston, MA 02114

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Volkmar Henke, Rechtsanwalt Dr. Tilman Müller, Bardehle Pagenberg Partnerschaft mbB, Bohnenstraße 4, 20457 Hamburg, mitwirkend: Patentanwalt Dr. Georg Anetsberger, Patentanwalt Dr. Johannes Möller, Bardehle Pagenberg Partnerschaft mbB, Prinzregentenplatz 7, 81675 München,

elektronische Zustelladresse: mueller@bardehle.de

### Beklagte:

**1. HP Deutschland GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Adrian Müller und Herrn Peter Kleiner, Herrenberger Straße 140, 71034 Böblingen, Deutschland,

**2. HP Inc.**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, 1501 Page Mill Road, Palo Alto, California 94304, U.S.A.,

**3. HP International SARL**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Route du Nant-d'Avril 150, 1217 Meyrin, Schweiz,

**4. HP Austria GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Technologiestrasse 5, 1120 Wien, Österreich,

**5. HP France SAS**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Meudon Campus Bât. 1, 14 Rue de la Verrerie, 92190 Meudon, Frankreich,

**6. HP Belgium SPRL**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Hermeslaan 1a, B-1831 Diegem (H.P. Inc.), Belgien,

**7. HP Inc Danmark ApS**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Engholm Parkvej 8, 3433 Allerød, Dänemark,

**8. HP Finland Oy**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Piispankalliontie, 02200, Espoo, Finnland,

**9. HP Italy S.r.l.**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Via Carlo Donat Cattin, 5 - 20063 Cernusco sul Naviglio (MI),

**10. Hewlett-Packard Nederland BV**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Startbaan 16, 1187 XR Amstelveen, Niederlande,

**11. HP PPS Sverige AB**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Gustav III:s Boulevard 30, 169 73 Solna, Schweden,

**12. HPCP – Computing and Printing Portugal, Unipessoal, Lda.**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Building D. Sancho I, Quinta da Fonte, Porto Salvo, 2770-071 Paço de Arcos, Lissabon, Oeiras, Portugal,

**13. Hewlett-Packard d.o.o.**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Tivolska cesta 48, 1000 Ljubljana, Slowenien,

**14. Hewlett-Packard Luxembourg SCA**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Vegacenter, 75 Parc d'Activités, Capellen, L-8308 Capellen, Luxemburg,

**15. HP Inc Bulgaria EOOD**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Mladost Region, Business Park Sofia , Building 10, Sofia 1766, Bulgarien,

Beklagte zu 1) bis 15) vertreten durch:  
Rechtsanwalt Dr. Frank-Erich Hufnagel,  
Rechtsanwältin Dr. Nina Bayerl, Rechtsanwalt Dr.  
Stephan Dorn, Rechtsanwältin Dr. Sabrina Biedermann,  
Rechtsanwältin Eva Acker, Rechtsanwältin Vanessa  
Werlin, Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte  
Steuerberater PartG mbB, Feldmühleplatz 1, 40545  
Düsseldorf,  
elektronische Zustelladresse:  
eva.acker@freshfields.com

**STREITPATENT:**

Europäisches Patent Nr. [EP 3 490 258 B1](#)

**SPRUCHKÖRPER/KAMMER:**

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

**MITWIRKENDE RICHTER:**

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden  
Richter Thomas als Berichterstatter erlassen.

**VERFAHRENSPRACHE:** Deutsch

**GEGENSTAND:**

[R. 262A VerFO](#) – Schutz vertraulicher Informationen

**KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:**

Die Klägerin nimmt die Beklagten wegen einer  
Verletzung des europäischen Bündelpatents [EP 3 490  
258](#) in Anspruch. Sie hat ihr HEVC-essentielles  
Patentportfolio einschließlich des Streitpatents in einen  
von der Access Advance LLC (nachfolgend: Access  
Advance) verwalteten Patentpool eingebracht.

Mit Schriftsatz vom 20. Juni 2024 ist Access Advance  
dem Verfahren auf Seiten der Klägerin als Streithelferin  
beigetreten.

Die Lokalkammer Düsseldorf hat die Streithilfe mit  
[Anordnung vom 26. Juni 2024 \(ORD 37232/2024\)](#)  
zugelassen und der Streithelferin die Möglichkeit  
eingeräumt, einen Streithilfeschriftsatz einzureichen.

Von dieser Möglichkeit hat die Streithelferin Gebrauch  
gemacht. Zugleich hat sie hinsichtlich der mit dem  
Streithilfeschriftsatz eingereichten Anlagen einen  
Antrag auf Schutz vertraulicher Informationen ([R. 262A  
VerFO](#)) gestellt.

**GRÜNDE DER ANORDNUNG:**

Der auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und  
sonstiger vertraulicher Informationen gerichtete Antrag  
ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

I.

Gegen die Zulässigkeit des Antrages bestehen keine  
Bedenken.

1.

Nach [Art. 9 Abs. 1 und 2 lit. a\) der Richtlinie \(EU\)  
2016/943](#) ist vorgesehen, dass in einem gerichtlichen  
Verfahren auf Antrag der Zugang zu von den Parteien  
oder Dritten vorgelegten Dokumenten, die  
Geschäftsgeheimnisse oder angebliche  
Geschäftsgeheimnisse enthalten, ganz oder teilweise auf  
eine begrenzte Anzahl von Personen beschränkt werden  
kann. Der Schutz vertraulicher Informationen ist im  
[EPGÜ in Artikel 58](#) vorgesehen und in der  
Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts in  
[Regel 262A](#) implementiert (vgl. [UPC CFI 54/2023  
\(LK Hamburg\), Anordnung v. 03.11.2023,  
ORD 577703/2023 – Avago Technologies  
International v. Tesla Germany; UPC CFI 463/2023](#)

[\(LK Düsseldorf\), Anordnung v. 11.03.2024,  
ORD 8550/2024 – 10x Genomics v. Curio  
Bioscience](#)).

2.

Die durch [R. 262A.2 und .3 VerFO](#) normierten  
formellen Anforderungen sind gewahrt. Auch wurden  
die Vertreter der Klägerin sowie der Beklagten, wie von  
[R. 262A.4 VerFO](#) gefordert, vor dem Erlass der  
Schutzanordnung gehört. Sie haben von der ihnen  
eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch  
gemacht.

3.

Sofern vom Gericht nichts anderes angeordnet wurde,  
wird der Streithelfer gemäß [R. 315.4 VerFO](#) als Partei  
behandelt ([UPC CFI 457/2023 \(LK Düsseldorf\),  
Anordnung v. 22. Juli 2024, ORD 25519/2024 –  
Dolby International v. HP](#)). Ebenso wie einer Partei  
steht ihm daher die Möglichkeit offen, hinsichtlich der  
in den durch ihn eingereichten Schriftsätzen enthaltenen  
Informationen einen Antrag auf Schutz vertraulicher  
Informationen zu stellen.

II

Dass es sich bei den durch die Streithelferin als  
geheimhaltungsbedürftig eingestuften Informationen  
um Geschäftsgeheimnisse oder zumindest sonstige  
vertrauliche Informationen handelt, hat weder die  
Klägerin noch die Beklagte im Einzelnen in Abrede  
gestellt. Von einer Schutzbedürftigkeit der in Rede  
stehenden Informationen ist daher auszugehen.

Im Hinblick auf den Kreis der Zugangsberechtigten  
besteht ebenso kein Streit, weshalb es auch insoweit  
keiner weiteren Ausführungen bedarf.

**ANORDNUNG:**

I. Die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen,  
durch die Streithelferin in Papierform eingereichten  
Lizenzverträge werden als geheimhaltungsbedürftig  
eingestuft:

Anlagen	Beschreibung
BP-Liz 1 bis BP-Liz 25	Lizenzverträge, die einer Vertraulichkeitsverpflichtung zwischen der Streithelferin und der jeweiligen Dritten unterliegen

II. Der Zugang zu den unter Ziffer I. als  
geheimhaltungsbedürftig eingestuften Informationen  
wird auf Seiten der Parteien auf folgende Personen  
beschränkt:

1. die Prozessbevollmächtigten der Klägerin und der  
Beklagten;

2. folgende Mitarbeiter der **Klägerin**: [...]

3. folgende Mitarbeiter der **Beklagten**: [...]

III. Die unter Ziffer I. als geheimhaltungsbedürftig  
eingestuften Informationen sind von den unter Ziffer II.  
genannten Personen als geheimhaltungsbedürftig zu  
behandeln. Sie dürfen nicht außerhalb dieses  
Gerichtsverfahrens verwendet oder offengelegt werden,  
es sei denn, sie sind der empfangenden Partei außerhalb  
dieses Verfahrens zur Kenntnis gelangt. Diese  
Ausnahme greift allerdings nur dann, wenn diese  
Informationen von der empfangenden Partei auf nicht  
vertraulicher Basis aus anderer Quelle als von der

Streithelferin oder den mit ihnen verbundenen Unternehmen erlangt wurden, vorausgesetzt, dass diese Quelle nicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der Streithelferin oder den mit ihnen verbundenen Unternehmen oder durch eine sonstige Geheimhaltungspflicht gegenüber diesen gebunden ist. Diese Verpflichtung gilt jeweils auch gegenüber der Klägerin bzw. der Beklagten.

Die vorgenannten Personen sind auch gegenüber der Klägerin bzw. der Beklagten zur Geheimhaltung der in den ungeschwärzten Fassungen der vorgenannten Unterlagen enthaltenen Informationen verpflichtet.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Abschluss des Verfahrens fort.

IV. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessendes Zwangsgeld verhängen.

V. Es wird davon ausgegangen, dass die Klägerin und die Beklagten dem Vorbringen der Streithelferin folgend auf die Zustellung der unbearbeiteten Anlagen BP-Liz 1 bis BP-Liz 25 in Papierform verzichten.

VI. Der Streithelferin wird aufgegeben, den Parteien umgehend die ungeschwärzten Anlagen BP-Liz 1 bis BP-Liz 25 in elektronischer Form zu übermitteln.

**DETAILS DER ANORDNUNG:**

zur ORD\_42107/2024 betreffend das Hauptaktenzeichen ACT\_590145/2023

UPC-Nummer: UPC\_CFI\_457/2023

Verfahrensart: Verletzungsklage

Erlassen in Düsseldorf am 30. Juli 2024

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas

-----